

§ 2 VAG-InfoV — Bereitstellung der Informationen

VAG-Informationspflichtenverordnung

Stand: 02.07.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die durchführende Einrichtung stellt die Informationen, die nach den §§ 234l bis 234p des Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern elektronisch oder in Papierform zur Verfügung.
- (2) Der Versorgungsanwärter kann verlangen, die Renteninformation nach § 234o Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Papierform zu erhalten.
- (3) Soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern nicht in Textform mitgeteilt werden, stellt die durchführende Einrichtung sicher, dass sie den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern dauerhaft auf einfache Weise zugänglich sind. Die durchführende Einrichtung teilt den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern mit, wo und wie sie diese Informationen erhalten.

Zitiervorschlag: § 2 VAG-InfoV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VAG-InfoV/2>